**Goldener Reißwolf**

**Gewinner-Einreichungen – was wurde daraus?**

1. **Platz: Einfach Digital**

Durch die Digitalisierung soll der Kontakt von Bürgerinnen und Bürgern zur Behörde einfacher werden (Online-Formulare, elektronische Zustellung …).

Aber noch sind nicht alle Rechtsvorschriften im Zeitalter der Digitalisierung angekommen. Es gibt noch gesetzliche Bestimmungen, wonach auch bei digitaler Antragstellung die Unterlagen mehrfach der Behörde vorgelegt werden müssen (z. B. bei Ansuchen für die Genehmigung von Betriebsanlagen sind Unterlagen in 4-facher Ausfertigung der Behörde vorzulegen (§353 Gewo); oder nach dem Strahlenschutzgesetz in 3-facher Ausfertigung (§ 5 StrahlenschutzG).

Aber selbst, wenn Unterlagen in Papierform eingebracht werden, müssen diese nicht mehrfach eingebracht werden, weil sie in den überwiegenden Fällen von der Behörde elektronisch weiterverarbeitet werden.

Mit der mehrfachen Einbringung von Unterlagen sind auch mehrfache Gebühren verbunden, die das Verfahren für die Antragstellenden verteuern.

Oder:

Das Formular für Anonymverfügungen sieht noch immer vor, dass ein Erlagschein für die Einzahlung der Strafe mitgeschickt wird. *(„Der Strafbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach (dem Datum der) Ausfertigung der Anonymverfügung auf das im beiliegenden Beleg (Zahlschein, Erlagschein) angegeben Konto zu überweisen.“)*

Ein lesbarer QR-Code oder Zahlungsinformationen bei der Anonymverfügung würde ausreichen.

**Einreichteam: Präsidialabteilung – Ennemoser, Fasch, Kainz, Nauta, Schmalenberg, Wonisch, Wunderl**

**Status-quo 2020:**

* unsere Vorschläge sind in die Arbeiten zum Projekt „Digitales Amt“ eingebracht worden; geändert sind die Bestimmungen aber noch nicht
* Die Frage der Mehrfacheinreichungen wurde im Hinblick auf die Vergebührung leider nicht beantwortet. Die Antwort, die wir erhalten haben war uns auch klar. Dafür hat aber BMDW (offenbar angerecht durch unsere Ideen) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ersucht, den § 10 Kartellgesetz im Hinblick auf Mehrfacheinbringungen zu ändern und eine Änderung bei der nächsten Kartellgesetznovelle wurde zugesagt.
1. **Platz: Baugesetz verständlich**

*„Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor ihrer Errichtung der Gemeinde anzuzeigen“:* Darunter fallen Flugdächer, Carports oder Gerätehütten bis 40m², Solar- und Photovoltaikanlagen von max. 100 m² Fläche oder Schwimmbecken bis 100 m³ Rauminhalt (§ 21 BauG).

Bei Miteigentum muss man nur der Schnellere sein. Ob mit oder ohne Mitteilung an die Gemeinde, spielt dabei keine Rolle. Ist die Fläche einmal konsumiert, kommt kein anderer Miteigentümer in den Genuss eines bewilligungsfreien Bauvorhabens. Und dem, der als erster das bewilligungsfreie (baukonforme) Vorhaben umgesetzt hat, droht nicht einmal eine Strafe und auch kein Beseitigungsauftrag, auch wenn er die Anzeige an die Gemeinde unterlassen hat.

Für die Behörde ist oft eine zeit- und kostenintensive Recherche notwendig, um festzustellen, welches Bauvorhaben als erstes am Bauplatz war.

Vorschlag: Einführung einer Strafbestimmung und/oder Bauvorhaben, die ohne Mitteilung an die Baubehörde errichtet worden sind, gelten als konsenslos errichtet.

Oder:

§ 20 Stmk Baugesetz (regelt die sog. anzeigepflichtigen Vorhaben) lässt die Bewilligung von Neu-, Um- und Zubauten von Kleinhäusern (Einfamilienhäusern) zu. Hierzu müssen alle Nachbarn im Radius von 6m um den Bauplatz die Einreichpläne unterschreiben. Auch dann, wenn sie als Nachbar in ihren Rechten gar nicht betroffen sind und daher auch keine Einwendungen machen könnten. Dieses sogenannte „vereinfachte Verfahren“ verleitet viele Bauwerber und Bauwerberinnen auf Unterschriftenralley zu gehen.

Im „normalen“ Bauverfahren nach § 19 können ebenfalls Zu- und Umbauten genehmigt werden. In diesem Fall beurteilt die Baubehörde, ob überhaupt Nachbarrechte betroffen sind. Wenn nein, kann die Baubehörde einen Bescheid auch ohne Bauverhandlung und ohne Unterschrift der Nachbarn erlassen.

Vorschlag:

Da Nachbarrechte ohnedies von der Behörde im Vorfeld abgeklärt werden müssen, soll die Behörde die Art des Verfahrens aussuchen.

**Einreichteam: Bau- und Anlagenbehörde – Aigner, Fruhmann, Kienberger, Schamberger**

**Status-quo 2020:**

* Durch die Aufarbeitung des obigen Themas wurden neue „Netzwerke“ eingerichtet, die sich noch bis heute bewähren. Im Zuge der letzten Novelle zum Baugesetz konnte dann in gemeinsamer Abstimmung mit dem Land Steiermark eine deutliche Erweiterung der bewilligungsfreien Vorhaben erreicht werden.
* Die Diskussion rund um die Sicht der Stadt Graz bzw. deren Umgang mit den Vorschriften in ihrer Funktion als zweitgrößte Gemeinde Österreichs trägt somit für beide Seiten wohlschmeckende Früchte.
1. **Platz: Uhr statt Schnur**

Eine Richtlinie für „Betreutes Wohnen“ für Seniorinnen und Senioren der Fachhabteilung Energie und Wohnbau/Land Stmk sieht vor, dass alle Nasszellen mit einer Notrufschnur so ausgestattet sein müssen. Diese Notrufschnur muss 35 cm über der Fußbodenoberkante enden und sowohl vom WC aus als auch vom Waschbecken und der Dusche aus leicht erreichbar sein.

Da bei Betreutem Wohnen das Personal nicht 24 Stunden vor Ort ist, muss der Notruf an eine externe Stelle umgeleitet werden.

Sinnvoller und wirtschaftlicher wäre ein Notrufarmband (angeschlossen an das Rote Kreuz).

Großer Vorteil: die Notrufeinrichtung beschränkt sich nicht nur auf die Nasszelle.

**Einreichteam: GGZ – Bohnstingl, Kretschi, Wolfsberger**

**Status-quo 2020:**

* Laut Mail vom 22.3.2019 DI Sima-Ruml bezüglich Nasszelle in den Wohnungen gibt es folgende Alternativlösung:

Alternativ dazu gibt es die Möglichkeit, dass bei bestehenden Betreuten Wohnen (solche, die vor dem 01.01.2019 errichtet und bewilligt wurden) die Bewohner mit einem „Notruf-Armband“ ausgestattet werden (auf eigenen Wunsch und als Wahlleistung).

* Diese Alternative berechtigte uns, auf eine nachträgliche Ausstattung mit einer Notrufschnur in den bestehenden Nasszellen in den Wohnungen im Betreuten Wohnen Oeverseepark zu verzichten, da unsere BewohnerInnen ohnehin ein Notrufarmband besitzen.